

Entgelte für die Einräumung von Leitungsrechten

Johannes Lang
8.11.2018

Gesetzliche Änderung in § 107 EStG und § 24 (7) KStG



- Einführung einer Abzugsteuer für Zahlungen iZm der Einräumung von Leitungsrechten ab 1.1.2019 durch Unternehmen im Bereich der Versorgung mit
 - Elektrizität
 - Erdgas
 - Erdöl und
 - Fernwärme
- in Höhe von
 - 10,0 % bei Zahlungen an natürliche Personen
 - 8,25 % bei Zahlungen an Körperschaften
- Endbesteuerungswirkung für Zahlungsempfänger
- Abzugsverpflichtet ist der Infrastrukturbetreiber

-
- Nur anwendbar auf von der Rechtseinräumung unmittelbar betroffene Grundstückseigentümer und -bewirtschafter
 - Erfasst sind alle Zahlungen iZm dem Bauvorhaben oberirdisches oder unterirdisches Leitungsrecht (siehe Erläuternde Bemerkungen zur Gesetzeswerdung)
 - Nicht anwendbar auf Dritte, die nicht unmittelbar von der Rechtseinräumung betroffen sind (z.B. Zahlungen für einen Lagerplatz, Zahlungen für Ersatzaufforstungsübereinkommen)
 - Möglichkeit zur Beantragung der Regelbesteuerung für den Einkünfteempfänger (pauschale Bemessungsgrundlage iHv 33 % der Bemessungsgrundlage für die Abzugsteuer bzw. nachgewiesene Höhe)

-
- Infrastrukturbetreiber hat die Abzugsteuer bei jeder Auszahlung einzubehalten und bis 15.2. des Folgejahres in einer Gesamtsumme an das Betriebsfinanzamt abzuführen
 - Infrastrukturbetreiber haftet nur für die Abfuhr
 - Infrastrukturbetreiber hat für alle Auszahlungen des VJ eine Meldung via FinanzOnline vorzunehmen und dabei anzugeben
 - Vor und Familienname, Firma bzw. sonstige Bezeichnung
 - Wohnsitz oder Sitz
 - falls vorhanden: Abgabekontonummer
 - bei natürlichen Personen: Die Versicherungsnummer/Geburtsdatum, wenn keine Abgabekontonummer angegeben wird
 - Verordnung dazu im Entwurf vorhanden
 - Behandelt überwiegend Meldeverpflichtung bei Eigentumsgemeinschaften
 - Formular für Datenabfrage / Folder

-
- Vom BMF beantwortete Zweifelsfragen
 - Dienstbarkeitsentschädigungen für:
 - Masttrafostationen, Trafostationen, Zugangs- und Kontrollschächte, Schieberstationen, Gasdruckregelanlage, Schaltkästen (wahrscheinlich dabei)
 - It. BMF: mitumfasst
 - Bohrplatz und Sondenplatz
 - It. BMF: Zahlungen für die Anlage selbst, nicht umfasst; wenn zusätzlich Leitungsrecht, dann die Zahlung für Leitungsrecht umfasst
 - Offene Zweifelsfragen – noch nicht an BMF kommuniziert
 - Abgrenzung „von der Rechtseinräumung unmittelbar betroffener vs. mittelbar betroffener Grundstückseigentümer“

Erste Zweifelsfragen 2/2

